

# **Satzung über die Bedingungen für die Erlaubnis von Aufbrüchen auf öffentlichen Verkehrsflächen in der Gemeinde Much vom 16.12.2020**

**Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916) hat der Rat der Gemeinde Much in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung beschlossen:**

## **§ 1 Genehmigungspflicht**

Aufbrüche, Aufgrabungen, sowie jegliche Art von Tief- und Straßenbauarbeiten in und unter öffentlichen Verkehrsflächen, die im Eigentum der Gemeinde Much stehen, bedürfen einer Erlaubnis.

Die Arbeiten sind grundsätzlich von Fachfirmen auszuführen.

Straßenaufbrüche ohne erforderliche Erlaubnis oder Straßenaufbrüche aus Gründen der Gefahrenabwehr können als Sachbeschädigung geahndet werden.

## **§ 2 Anträge**

Anträge auf Genehmigung sind schriftlich (bei größeren Maßnahmen unter Beifügung von Ausführungsplänen) vom Bauherrn vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Die etwaige Pflicht zur Einholung weiterer behördlicher Genehmigungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 3 Genehmigung**

Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie ist auf der Baustelle aufzubewahren. Die erteilte Genehmigung beinhaltet nicht die Auskunft über vorhandene Kabel, sonstige Ver- und Versorgungsleitungen oder weiterer Anlagen unterirdischer Infrastruktur der Gemeinde Much oder sonstiger Versorger an der vorgesehenen Aufbruchstelle.

## **§ 4 Unvorhergesehene Aufbrucharbeiten**

Müssen zur Behebung plötzlich auftretender Schäden oder infolge höherer Gewalt unaufschiebbare Aufbrüche, Aufgrabungen usw. gemacht werden, ist die Gemeindeverwaltung über die begonnenen Aufbrucharbeiten nachträglich sofort zu unterrichten und der Antrag auf Genehmigung gemäß Ziffer 2 nachzuholen.

## **§ 5 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde Much kann zur Sicherung der Ansprüche aus der erteilten Genehmigung (Paragraph 3) eine Sicherheitsleistung verlangen.

## **§ 6 Kosten**

Sämtliche Kosten des Aufbruchs, sowie der Wiederherstellung gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Ausführungsgehilfen.

## **§ 7 Beginn der Arbeiten**

Der Arbeitsbeginn ist spätestens 48 Stunden vorher der Gemeindeverwaltung bzw. den verantwortlichen Stellen innerhalb der Gemeindeverwaltung bekanntzugeben.

## **§ 8 Sicherung der Baustelle**

Vom Beginn der Arbeiten bis zur endgültigen Wiederherstellung übernimmt der Antragsteller sämtliche Verpflichtungen zur Unfallverhütung und Verkehrssicherung. Der Antragsteller hat die Gemeinde für alle Ersatzansprüche aus Unfällen und Schäden, die bei der Benutzung und der Unterhaltung des gemeindlichen Eigentums an Sachen oder Personen entstehen, freizustellen.

## **§ 9 Aufrechterhaltung des Verkehrs**

Bei notwendigen Verkehrsbeschränkungen hat der Antragsteller vor Erteilung der Aufbruchgenehmigung durch die Gemeindeverwaltung die Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde einzuholen und die entsprechenden Auflagen zu beachten. Diese Genehmigung ist bei der Einholung der Aufbruchgenehmigung dem Straßenbaulastträger unaufgefordert mit vorzulegen.

Straßenverkehrsbehörde ist:

**Rhein-Sieg-Kreis**  
Straßenverkehrsamt

Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg

Postalische Anschrift:

Rhein-Sieg-Kreis – Der Landrat  
Straßenverkehrsamt  
Postfach 15 51  
53705 Siegburg

## **§ 10 Wiederherstellung der Straßen- und Wegebefestigung**

Grundsätzlich ist die Straßen- und Wegebefestigung wieder so herzustellen, wie sie vor dem Aufbruch vorhanden war. Vorhandene Verkehrszeichen bzw. Markierungen sind in der ursprünglichen Form wieder neu zu setzen bzw. die Markierungen wieder anzubringen.

Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Der Anschluss an die vorhandene Befestigung muß nach den Richtlinien der Gemeinde Much erfolgen (siehe Anhang Aufgrabungsrichtlinien der Gemeinde Much).

Die Standfestigkeit der neben dem Aufbruch liegenden Teile von Verkehrsflächen darf durch den Aufbruch nicht beeinträchtigt werden.

Dazu muß die Befestigung in genügender Breite über das Maß des Grabens oder der Aufbruchstelle hinaus aufgenommen und neu hergestellt werden.

In jedem Falle gehen Beeinträchtigungen seitlicher Flächen oder Bauwerke zu Lasten des Antragstellers.

Schäden in der vorhandenen Befestigung sind vor Beginn der Arbeiten mit der Gemeindeverwaltung festzustellen und in einem Protokoll schriftlich zu dokumentieren.

Befindet sich dabei die Aufbruchstelle in verkehrssicherem Zustand, so besteht kein Anspruch auf Kosten- oder Materialbeteiligung durch die Gemeinde, auch wenn durch den Aufbruch Neulieferungen oder Mehrarbeiten erforderlich werden (z. B. Risse in Platten oder Fahrbahnbefestigungen etc.).

Vorläufige Instandsetzungen sind vom Antragsteller bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher zu unterhalten.

## **§ 11 Verfüllung der Baugrube**

Nach Beendigung der Arbeiten der jeweiligen Gewerke ist die Baugrube umgehend zu verfüllen.

Für die Ausführung dieser Arbeiten ist verbindlich die jeweils neueste Ausgabe des Merkblattes über das Zufüllen von Leistungsgräben, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e.V. 5000 Köln, Deutscher Ring 17, soweit nicht nachfolgend Abweichendes vorgeschrieben ist.

Im Gemeindegebiet sind unterschiedlichste Bodenklassen anzutreffen. Bindige, nicht zu verdichtende Böden sind durch gut zu verdichtende Bodenarten (Kies oder Schotter in geeigneter Kornabstimmung und Konsistenz) zu ersetzen und standfest gemäß genanntem Merkblatt zu verdichten.

Die Gemeinde behält sich eine Nachprüfung der Verdichtung gemäß Ziffer 7 des o.a. Merkblattes auf Kosten des Antragstellers vor.

Einschlämmen ist grundsätzlich nicht gestattet. Vorstehendes gilt auch für noch nicht befestigte oder endausgebaute Verkehrsflächen die im Laufe der nächsten 3 - 5 Jahre ausgebaut werden sollen.

## **§ 12 Sichern vorhandener Anlagen**

Vorhandene Festpunkte (Grenz- oder Polygonsteine) dürfen weder beschädigt noch verändert werden.

Bei Freilegung oder Beschädigung von Festpunkten, Rohrleitungen, Kabeln usw. ist sofort die entsprechende Verwaltung und / oder der Betreiber der Anlage zu benachrichtigen. In Einvernehmen mit allen Beteiligten werden die Maßnahmen zur Sicherung der jeweilig beschädigten Anlage vereinbart, sowie schriftlich dokumentiert.

Die Sicherung erfolgt zu Lasten des Schädigers oder dessen Auftraggeber.

### **§ 12 a Aufbrüche im Wurzelbereich von Bäumen**

Bei Aufbrüchen im Wurzelbereich von Bäumen (entspricht etwa Kronenbereich von Bäumen) hat sich der Antragsteller vor Beginn des Aufbruches zusätzlich mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung zu setzen.

In nicht eindeutigen Fällen ist in einem Ortstermin der Sachverhalt mit dem zuständigen Umweltbeauftragten und dem Baumgutachter der Gemeinde Much gemeinsam zu erörtern. Die geeigneten Schutzmaßnahmen sind festzulegen, schriftlich zu dokumentieren und werden soweit erforderlich als Auflage gemäß § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgesetzt.

### **§ 12 b Sicherung der Gruben und Gräben im Verkehrsraum**

Aufgrabungen und Baustellen im Allgemeinen sind zu jeder Zeit so zu führen, dass Organisationen zur Gefahrenabwehr (z.B. Polizei, Rettungsdienste, Feuerwehr, usw.) die Baustelle passieren oder umfahren können.

Dies bedeutet die Vorhaltung von Stahlplatten etc. als mögliche Auflage der Baugrube zur Überfahrung.

Störfälle in Ver- und Entsorgungsanlagen sind mit ausreichend Abstand und dem notwendigen Absperr- und Beschilderungsmaterial zu versehen, wenn diese nur Umfahren werden können, ist auf den frühzeitigen Hinweis an einer Engstelle, Kreuzung, usw. zu achten.

In besonders kritischen Fällen ist die Ordnungsbehörde fernmündlich sofort zu informieren.

### **§ 13 Abnahme und Gewährleistung**

Der Antragsteller hat nach Beendigung der Arbeiten die Abnahme der Oberfläche durch die Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Verläuft diese ohne Beanstandungen, beginnt die Verjährungsfrist für die Gewährleistung mit dem Tage der Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt 5 Jahre.

Festgestellte Schäden sind sofort zu beseitigen. Kommt der Antragsteller der Aufforderung zur Beseitigung der gestellten Frist nicht nach oder muß die Gemeinde aus zwingenden Gründen (z. B. wegen Verkehrsgefährdung) die Beseitigung der Schäden selbst vornehmen, so sind die Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

### **§ 14 Gebühr**

Für die Leistungen der Gemeinde Much wird gemäß der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Much) vom 18.10.2001 in der z.Zt. gültigen Fassung eine Gebühr nach Tarifstelle Nr. 9 (z.Zt. 24,00 € je halbe Stunde Arbeitszeit) erhoben.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.